

Sinsichtlich eingehender Papiermarkbeträge müssen die Kommissionäre mit Rücksicht auf das mit der Verpflichtung zur wertbeständigen Weitergabe verbundene Risiko den Vorbehalt machen, solche Papiermarkbeträge zu limitieren, oder gegebenenfalls in Papiermark zurückzuzahlen, sofern Vorauszahlungen über den ungefähren bisherigen Wochenbedarf des Kommittenten hinausgehen. Papiermarkbeträge, die zum Ausgleich bereits fälliger Forderungen überwiesen werden, werden hingegen in voller Höhe zur wertbeständigen Gutschrift entgegengenommen.

2. Alle ausgehenden Zahlungen oder Vorauszahlungen für erst später entstehende Guthaben werden vom Kommissionär dem Kommittenten, falls sie vor 12 Uhr mittags überwiesen werden, zum Berliner Mitteltkurs des Vortages, sonst zu dem des Zahlungsausgangstages, Dollarschätze, Goldanleihe, Rentenmark und ähnliche auf Goldmark lautende Zahlungsmittel jedoch mindestens zum Nominalwert in Goldmark (1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar) belastet.

Soweit wertbeständige Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, werden die Kommissionäre bestrebt sein, ihren Verleger-Kommittenten in diesen zu zahlen, damit auch auf dem Wege der Zahlung von ihnen bis in die Hände des Empfängers das Papiermarkkurs-Risiko ausgeschaltet wird. Im eigenen Interesse wird den Verleger-Kommittenten empfohlen, ihr beim Kommissionär bestehendes Guthaben möglichst zur Bezahlung ihrer Lieferanten zu verwenden, damit jede durch mehrmaligen Geldlauf vermehrte Geldverwässerung vermieden wird, was z. B. bei der Bezahlung von Lieferanten am Leipziger Platz besonders gut vermieden werden kann.

## II. Risiko der wertbeständigen Geldanlage für die Kommissionäre.

Aus dem unter I Gesagten erhellt, daß die Kommissionäre ein sehr bedeutendes Risiko eingehen, wenn sie die sofortige wertbeständige Anlage der bei ihnen auch in Papiermark eingehenden Zahlungsmittel in Goldmark übernehmen. Eine ähnliche wie die von den Kommissionären getroffene Einrichtung zur wertbeständigen Anlage verfügbarer Gelder gibt es bisher im Bankwesen nicht, und nach den uns gewordenen Informationen kann sie vorläufig auch noch nicht geschaffen werden. Daher können die Kommissionäre eine Verpflichtung zur wertbeständigen Anlage von Papiermark auch nur in dem Umfange übernehmen, als ihnen die Anlage in Devisen, Dollarschätzen, Goldanleihe, Rentenmark oder in ähnlicher wertbeständiger Weise möglich sein wird, woraus sich der unter I gemachte Vorbehalt begründet. Sie hoffen jedoch, daß sich das Risiko infolge der erfahrungsgemäßen Eigenart des gleichmäßigen Ein- und Ausströmens von Geldern im Verkehr über Leipzig bei vorsichtiger Handhabung tragbar gestalten kann, müssen sich aber dennoch, wie unter I erwähnt, vorbehalten, Sortimenter-Kommittenten, die ein zu großes Guthaben zu unterhalten wünschen, die weitere Annahme von Papiermark abzuschlagen, oder Verleger-Kommittenten, für die sich ein zu großes Guthaben ansammelt, dies auch ohne Zahlungsauftrag zu überweisen. Sie behalten sich weiterhin vor, an Verleger Vorauszahlungen zwecks Gutschrift in Goldmark für aus dem Zahlungsverkehr zu erwartende Eingänge zu leisten.

Wie ebenfalls aus Punkt I hervorgeht, können die Kommissionäre die wertbeständigen Zahlungsmittel wie Dollarschätze, Goldanleihe, Rentenmark usw. im Eingang nur höchstens zum Nominalwert gutschreiben, während sie im Ausgang diese mindestens zum Nominalwert belasten müssen. Diese Einschränkung muß jedem einleuchten, der bedenkt, daß die Kommissionäre die Papiermarkgeldbeträge hauptsächlich nur in diesen wertbeständigen Zahlungsmitteln anlegen können, da eine Anlage in Devisen bei der bestehenden Devisenknappheit nur sehr beschränkt möglich ist und eine Anlage in Warenbeständen sich von selbst verbietet, da die Kapitalien eines Zahlungsverkehrs täglich flüssig, also nicht in schwer flüssigen Warenbeständen angelegt werden müssen. Da das allseitige Bestreben und die allgemeine Hoffnung besteht, daß diese deutschen wertbeständigen Zahlungsmittel auch wirklich wertbeständig bleiben, also stets in dem gleichen Verhältnis zur fiktiven Goldmark ( $\frac{10}{42}$  Dollar) stehen bleiben, bedeutet diese vorsorglich

von den Kommissionären getroffene Einschränkung praktisch hoffentlich für keinen Teil eine Benachteiligung.

## III. Barpakete und Barfakturen.

Alle Barpakete und Barfakturen können von den Kommissionären nur noch dann angenommen und in das Leipziger Clearing gegeben werden, wenn sie auf Goldmark (1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar) lauten. Auf Papiermark, auf Grundzahlen oder auf eine andere Goldmark bzw. Rentenmark lautende Fakturen müssen ausnahmslos zurückgewiesen werden, da sich der Verlag in seiner Mehrheit zurzeit auf die Goldmarkberechnung eingestellt hat.

Verleger, die noch nicht zur Fakturierung in reiner Goldmark übergegangen sind, sondern ihre Fakturenbeträge, bzw. Nachnahmen noch in Grundzahlen oder in Papiermark ausdrücken, müssen im Kopf der Barfaktur eintragen:

### Nachnahme Goldmark

Die Berechnung des Goldmarkbetrages erhält man zweckmäßig durch nachstehendes Schema:

Grundzahlbetrag: . . . . . Schlüsselzahl: . . . . .

Papiermarkbetrag: . . . . .

Berliner Mitteltkurs der Goldmark vom . . . . .

1 GM = . . . . . Papier-M.,

woraus sich obiger Goldmarkbetrag ergibt.

Insofern die Kommissionäre selbst die Auslieferung für ihre Verleger-Kommittenten besorgen und diese noch nicht zur Goldmark-Fakturierung übergegangen sein sollten, müssen die Kommissionäre in gleicher Weise alle diese Barfakturen auf Goldmark, und zwar unter Anwendung des Berliner Mittelturses des Vortages der Auslieferung, projizieren.

Da die Abteilung Buchhandel der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt bei der Paketaustauschstelle nicht auf einen Goldmarkzahlungsverkehr eingerichtet ist, ergibt sich, daß die zukünftig auf Goldmark lautenden Barsachen im Leipziger Verkehr sowohl seitens der ausliefernden Kommissionäre, als auch seitens der Leipziger Verleger nicht mehr als Barsachen über die Paketaustauschstelle befördert und dort durch die Bank gutgeschrieben, bzw. belastet werden können.

Zwischen dem Verein der Buchhändler zu Leipzig und dem Verein Leipziger Kommissionäre haben bereits eingehende Verhandlungen stattgefunden, die eine Umstellung des bisherigen Verkehrs durch die Paketaustauschstelle und die Abteilung Buchhandel der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt bezweckten, da die Einschaltung dieser beiden Einrichtungen in der bisherigen Form unter den heutigen Verhältnissen zu kostspielig ist. Gleichzeitig mit Einführung des wertbeständigen Verkehrs über Leipzig wird folgende Regelung des Verkehrs am Leipziger Platz vorgeschlagen:

1. Die Kommissionäre verpflichten sich, bei sämtlichen im Buchhändlerviertel wohnenden Verlegern die Pakete mehrmals wöchentlich abzuholen, wobei es ihnen frei steht, einen gemeinsamen Abholendienst mehrerer Kommissionäre einzurichten.
2. Die Leipziger Verleger verpflichten sich, die Beischlüsse für jeden Kommissionär gebündelt bereit zu halten und jedem Bündel Barsachen (Barpakete und Barfakturen) einen Begleitzettel in Goldmark beizufügen.
3. Am übernächsten auf die Abholung folgenden Tage übermittelt der Abholendienst dem Leipziger Verleger Bezahlung abzüglich Risikoprämie (vgl. Pt. VI) und Remittenden, gleichfalls unter Beifügung eines Begleitzettels. Hierdurch wird der Leipziger Platz-Gebrauch, Remittenden der laufenden Woche in Ausnahmefällen bis Sonnabend zurückzugeben, nicht berührt.